

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252), zuletzt geändert am 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport am 23. Juni 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 28 der **Prüfungsordnung** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Beifach Französisch, Italienisch oder Spanisch oder im Hauptfach Philosophie/Ethik oder Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität aufgenommen haben, setzen dieses nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494) fort.“

2. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Französisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

In den Abschnitten „1. Erstes oder zweites Hauptfach“, „2. Hauptfach als Erweiterungsfach“ und „3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird jeweils in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d zweiter Spiegelstrich nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.

3. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Französisch – Beifach** wie folgt **geändert**:

a) Im Abschnitt „1. Beifach als Erweiterungsfach“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.

bb) In Buchstabe h wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

- b) Im Abschnitt „2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

4. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Italienisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

In den Abschnitten „1. Erstes oder zweites Hauptfach“, „2. Hauptfach als Erweiterungsfach“ und „3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird jeweils in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d zweiter Spiegelstrich nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.

5. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Italienisch – Beifach** wie folgt **geändert**:

- a) Im Abschnitt „1. Beifach als Erweiterungsfach“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe h wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

6. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Philosophie/Ethik – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) Der Abschnitt „1. Erstes oder zweites Hauptfach“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 2 Absatz 1 wird in der Tabelle für das Modul „Klassiker der Philosophie“ in der Zeile für die Veranstaltung „Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1 (Epoche I)“ in der Spalte „PL/SL“ die Angabe „PL“ durch die Angabe „SL“ ersetzt.
- bb) § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I) im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.“

- cc) In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
- b) Der Abschnitt „2. Hauptfach als Erweiterungsfach“ wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
- c) Der Abschnitt „3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I), im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.“

bb) In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

7. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

a) Der Abschnitt „1. Erstes oder zweites Hauptfach“ wird wie folgt geändert:

aa) In § 1 wird die Angabe „86“ durch die Angabe „84“ ersetzt und die Angabe „8“ durch die Angabe „10“.

bb) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

α) Die Angaben zum Modul „Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft“ werden wie folgt neugefasst:

„Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)“

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Politikwissenschaftliches Propädeutikum	S, Ü	P	6	SL
Methoden der Politikwissenschaft	S	P	4	SL
Modulabschlussprüfung		P	2	PL

β) Die Angaben zum Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ werden wie folgt neugefasst:

„Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Punkte)“

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	P	4	SL
Mikroökonomik I	V, Ü	WP	4	PL
Makroökonomik I	V, Ü	WP	4	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.“

γ) Die Angaben zum Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ werden wie folgt neugefasst:

„Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS-Punkte)“

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Unternehmenstheorie	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Finanzwirtschaft	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Unternehmensrechnung	V, Ü	WP	6	PL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.“

cc) In Absatz 2 werden die Angaben zum fachwissenschaftlichen Wahlmodul wie folgt neugefasst:

„Wahlmodul (10 ECTS-Punkte)“

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Methoden, Statistik	V/S	WP	6	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neuere und Neueste Geschichte	V/S	WP	2–8	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Soziologie	V/S	WP	2–8	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Öffentliches Recht	V/S	WP	2–8	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	4	SL

Es müssen mindestens zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten belegt werden.“

- dd) In Absatz 3 wird die Tabelle für das Modul „Fachdidaktik“ wie folgt geändert:
- α) In der Zeile für die Veranstaltung „Fachdidaktik Politikwissenschaft“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- β) In der Zeile für die Veranstaltung „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „2. Hauptfach als Erweiterungsfach“ wird wie folgt geändert:
In § 1 wird die Angabe „86“ durch die Angabe „84“ ersetzt und die Angabe „8“ durch die Angabe „10“.
- c) Der Abschnitt „3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In § 1 wird die Angabe „86“ durch die Angabe „84“ ersetzt und die Angabe „2“ durch die Angabe „4“.
- bb) In § 2 Absatz 2 werden die Angaben zum fachwissenschaftlichen Wahlmodul wie folgt neugefasst:

„Wahlmodul (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Methoden, Statistik	V/S	WP	4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neuere und Neueste Geschichte	V/S	WP	2/4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Soziologie	V/S	WP	2/4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Öffentliches Recht	V/S	WP	2/4	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	4	SL

Es müssen Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten belegt werden.“

8. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Spanisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- In den Abschnitten „1. Erstes oder zweites Hauptfach“, „2. Hauptfach als Erweiterungsfach“ und „3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird jeweils in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d zweiter Spiegelstrich nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
9. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Spanisch – Beifach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt „1. Beifach als Erweiterungsfach“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe h wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.
- b) In Abschnitt „2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d zweiter Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet:“ das Wort „schriftliche“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 23. Juni 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor